

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Umbau am Sportplatz Borntal" - Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Drucksache

**0896/12**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.06.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	26.06.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Einwohnerantrag "Umbau am Sportplatz Borntal" ist zulässig.

14.06.2012, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

→ Anlage 1 – Antrag

→ Anlage 2 – Stellungnahme Bürgeramt

#### Sachverhalt

Am 30.04.2012 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Der Antrag befasst sich mit dem Umbau des Asphaltplatzes am Sportplatz Borntal zu einem Kunstrasenplatz. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages in der Anlage 1 der Drucksache wird verwiesen.

Durch die Verwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft (Siehe Anlagen 2). Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ThürKO.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Stadtrat, § 16 Abs. 3 S. 1 ThürKO.